

**Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichstätt
(Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 50, 12.12.2014)**

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 u. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl S. 3154) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410), folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Landkreis Eichstätt und dem Pflichtfahrbereich unter Abs. 2

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Eichstätt, Neuburg und Roth sowie der Stadt Ingolstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse. (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.

(4) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschritten wird.

§ 3 Bereitstellen von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxiplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgestellt werden.

(2) Taxen dürfen auf gekennzeichneten Taxiplätzen außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Eichstätt bereitgestellt werden.

(3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr dürfen Taxen vor Lokalen und Vergnügungsstätten sowie Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen bereitgestellt werden, wenn der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz in der Gemeinde des jeweiligen Lokals, der Vergnügungsstätte bzw. Großveranstaltung hat. Die entsprechenden Vorgaben der StVO sind einzuhalten.

(4) Bei folgenden Großveranstaltungen dürfen alle Taxiunternehmer im Landkreis Eichstätt Taxen bereitstellen: Volksfest Beilngries, Volksfest Eichstätt, Altstadtfest Eichstätt, Limesfest Kipfenberg und Kellerfest Titting.

§ 4 Beförderungsentgelte

(1) Das **Beförderungsentgelt** setzt sich zusammen aus

a) dem **Grundpreis** von2,60 €

b) dem **Kilometerpreis** nach Abs. 2

c) und dem **Wartezeitpreis** nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,30 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis beträgt für alle An- und Zielfahrten grundsätzlich **1,80 €**, dies entspricht 0,30 € je 166,67 m (=Tarifstufe 1).

Kommt ein Taxi, welches nach Bauart und Ausstattung für mehr als 4 Fahrgäste geeignet und bestimmt ist, auftragsbedingt zum Einsatz oder wird ein Anhänger oder ein Fahrradträger fahrauftragsbedingt mitgeführt, unabhängig von der Sitzplatzanzahl des eingesetzten Taxis, beträgt der Kilometerpreis **2,30 €**, dies entspricht 0,30 € je 130,38 m (=Tarifstufe 3).

Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Ort des Betriebssitzes inklusive aller Orts-/Stadtteile) sind frei. Zielfahrten von Punkten außerhalb der Betriebssitzgemeinde in die Betriebssitzgemeinde sind wie folgt zu berechnen:

Anfahrt (ohne Fahrgast): Wartezeitpreis nach **Tarifstufe 2 (Absatz 3)**
 Zielfahrt (mit Fahrgast): Kilometerpreis nach **Tarifstufe 1 oder Tarifstufe 3**

Fahrten mit Fahrgästen, beginnend von der Betriebssitzgemeinde zu Zielen außerhalb der Betriebssitzgemeinden (Hinfahrt) und Rückfahrten derselben Fahrgäste mit Zielort in die Betriebssitzgemeinde sind wie folgt zu berechnen:

Hinfahrt (mit Fahrgast): Kilometerpreis nach **Tarifstufe 1 oder Tarifstufe 3**
 Rückfahrt (mit Fahrgast): Wartezeitpreis nach **Tarifstufe 2 (Absatz 3)**

(3)	Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
je 38,57 Sekunden	0,30 €
je Stunde	28,00 €

Der Wartezeitpreis kommt auch zur Anwendung, wenn das Taxi verkehrsbedingt die Umschaltgeschwindigkeit von 15,5 km/h in Tarifstufe 1 und 12,2 km/h in Tarifstufe 3 unterschreitet.

(4) **Mindestfahrpreis**

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit, 166,67 m/130,38 m bzw. 38,57 s.)2,90 €

(5) Wird ein bestelltes Taxi **ohne Benutzung aus der Bestellung** entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(6) Wird in der **anfahrtsfreien Zone (Betriebssitzgemeinde) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung** aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von2,90 € zu entrichten.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt zulässig. Für bereits getroffene Sondervereinbarungen sind ab Inkrafttreten der Taxitarifordnung 2014 neue Genehmigungen durch die Taxiunternehmer beim Landratsamt Eichstätt einzuholen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 oder Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,23 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.
- (4) Bei Serienfahrten im bargeldlosen Verkehr zur Krankenförderung von immer demselben Abfahrtsort zu immer demselben Zielort mit gleichbleibenden Fahrgast ist es erlaubt bei einer Mindestanzahl von 30 Fahrten folgendermaßen abzurechnen:
 - (5) Die ersten 10 Fahrten sind mit eingeschaltetem Taxameter zu berechnen. Der von diesen 10 Fahrten errechnete Durchschnittspreis kann für die weiteren Fahrten nach Satz 1 verwendet werden. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Eichstätt vorzulegen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 9 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 mit einer Übergangsfrist von einem Monat zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Eichstätt vom 02.08.2011 außer Kraft.

Eichstätt, 04.12.2014

gez. Anton K n a p p , Landrat